

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - G - U - Vk - Wizu **Punkt** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss:

"Der Europäische Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 - 2010"

KOM(2004) 416 endg.; Ratsdok. 10491/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Gesundheitsausschuss (G),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
G
U

1. Der Bundesrat begrüßt den von der Kommission vorgelegten "Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 - 2010". Der Aktionsplan knüpft an die in der "Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit" dargestellten Handlungsansätze an und stellt einen ersten Schritt zu ihrer Umsetzung dar. Er soll die erforderlichen wissenschaftlichen und sonstigen sachbezogenen Informationen verschaffen, damit die Mitgliedstaaten die Auswirkungen bestimmter

...

Umweltfaktoren auf die Gesundheit mildern können. Weiterhin schafft der Aktionsplan Voraussetzungen einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Handelnden in Umwelt, Gesundheit und Wissenschaft.

EU
G
U 2. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss zu der Europäischen Strategie, vgl. BR-Drucksache 444/03 (Beschluss), und bekräftigt seine dort getroffenen grundsätzlichen Aussagen. Er begrüßt die mit dem Aktionsplan nunmehr vorgenommenen Präzisierungen und ist der Auffassung, dass die vorgesehenen Aktionen geeignet sind, konkrete Fortschritte zur Erreichung der langfristigen Zielsetzungen zu erreichen.

EU
G
U 3. Der Bundesrat betrachtet den Aktionsplan als einen konstruktiven Beitrag der Kommission zu den im Kontext der Europäischen Ministerkonferenzen Umwelt und Gesundheit entwickelten Aktionsplänen "Umwelt und Gesundheit". Die auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bisher vorliegenden Aktionspläne und -programme weisen in ihren strategischen Vorgehensweisen und Schwerpunktthemen einschließlich der Schwerpunktsetzung auf Kinder große Gemeinsamkeiten auf, die sich auch in dem Europäischen Aktionsplan wiederfinden. Insbesondere ergeben sich konkrete Anknüpfungspunkte zu dem deutschen "Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit". Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass diese strategische Übereinstimmung in der Umsetzung und bei der Entwicklung der Aktionen gewahrt bleibt. Die Ausgangslage bietet gute Voraussetzungen für eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und damit für eine wirksame Umsetzung und Zielerreichung. Um dieses Potenzial zu nutzen, sind geeignete Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Der Aktionsplan berührt Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten auf den Gebieten der Überwachung und Durchführung von Maßnahmen zur Identifizierung und Minderung von Risiken, der Forschung, Erziehung und Ausbildung sowie der Koordination zwischen europäischer, nationaler und lokaler Ebene. Auf allen diesen Gebieten sind Zuständigkeiten der Länder stark betroffen. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat im Rahmen des Europäischen Aktionsplans und des deutschen Aktionsprogramms "Umwelt und Gesundheit" eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Umwelt- und Gesundheitsressorts auf den Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden für zwingend geboten. Soweit erforderlich, sind andere Fachressorts, wie z. B. Wissenschaft, Bildung,

Verbraucherschutz und Verkehr, zu beteiligen.

Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission bei der Aufstellung des Aktionsplans eine Reihe von wissenschaftlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten konsultiert hat. Die Berücksichtigung dieser Expertisen ist für ein besseres Verständnis der komplexen Zusammenhänge zwischen den Umwelteinwirkungen und der Gesundheit erforderlich. Der Bundesrat sieht aber die Notwendigkeit, dass bei der weiteren Entwicklung des Europäischen Aktionsprogramms die strategischen Ziele und Programme der Länder im Spannungsfeld Umwelt und Gesundheit stärker einbezogen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten darauf hinzuwirken, dass von der Kommission die hierfür notwendigen Arbeitsformen und Mechanismen vorgesehen werden.

- Wi 4. Der Bundesrat begrüßt und unterstützt das Ziel der Kommission, den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in der EU weiter zu verbessern. Zweifellos haben Fortschritte der modernen Medizin und ein höherer Lebensstandard dazu beigetragen, die Gesundheit der Menschheit, und hier insbesondere der Kinder, weltweit zu verbessern. Die gesundheitliche Situation der Menschen hat sich in den Mitgliedstaaten der EU in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich verbessert. Die Lebenserwartung ist heute so hoch wie noch nie. Es ist aber trotzdem unser aller Aufgabe, diesen Weg zielstrebig weiter zu gehen. Dies erfordert aber zum Schutz aller Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Kinder, eine Erfassung und Bewertung von Risiken auf wissenschaftlicher Basis. Es ist deshalb ein System zu entwickeln, das geeignet ist, die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesundheit - insbesondere von Kindern - zu identifizieren, zu charakterisieren und zu evaluieren. Eine solche wissenschaftlich fundierte Strategie muss zunächst jene Faktoren identifizieren, die die Gesundheit von Kindern entscheidend beeinflussen.
- Wi 5. Im vorliegenden Aktionsplan wird zwar auf multikausale Ursachen hingewiesen und die Notwendigkeit anerkannt, alle relevanten Faktoren bei der Ursachenforschung einzubeziehen. Er stellt jedoch zu stark auf technik-basierte Themen und Chemikalien ab und vernachlässigt den Bereich der verhaltensbedingten Gesundheitsschädigungen, wie z. B. Übergewicht und ungesunde Lebensweisen, insbesondere Alkohol- und Nikotingenuss, falsche Ernährung, Bewegungsmangel.

- Wi 6. Die starke Fokussierung des geplanten Aktionsprogramms auf Chemikalien wird für wissenschaftlich nicht vertretbar gehalten, weil deren bloßes Vorhandensein in der Umwelt nicht gleichbedeutend ist mit einer gesundheitlichen Gefährdung. Das möglicherweise bestehende Risiko ist in jedem Einzelfall wissenschaftlich zu bewerten. Hierbei kommt es auch auf Konzentration und Verwendung der Stoffe an. Risiko und Nutzen von Stoffen müssen dabei gegeneinander abgewogen werden. Eine bloße Verschärfung bestehender Normen auf Grund eines falsch verstandenen Vorsorgeprinzips würde Innovationen verhindern. Dieses wiederum hätte einen wirtschaftlichen Wohlstandsverlust, einen geringeren Lebensstandard und letztlich auch einen schlechteren Gesundheitsstatus der Bevölkerung zur Folge.
- Wi 7. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert bei der EU darauf hinzuwirken, dass die verhaltensbedingten negativen Gesundheitseinflüsse im Aktionsplan stärker gewichtet und in die Entwicklung von Strategien zur weiteren Verbesserung der menschlichen Gesundheit einbezogen werden. Hierbei sollten alle relevanten Gruppen beteiligt und der Gesamtprozess - im Sinne von Transparenz, Ergebnissen und Akzeptanz - offen gestaltet werden. Eine Priorisierung der Projekte muss nach deren Beitrag zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit, insbesondere der der Kinder, eingestuft und gewichtet werden.
- Wi 8. Auch sollte die Finanzierung der Einzelaktionen bzw. der Gesamtorganisation klar dargestellt werden. Hierbei sind Kostenfolgenabschätzungen vorzunehmen, damit der Maßnahmenaufwand nicht deren Nutzen übersteigt.
- Wi 9. Vor der Verabschiedung neuer umweltpolitischer Instrumente durch den vorliegenden Aktionsplan muss deren Erfordernis, um Doppel- oder widersprüchliche Regelungen zu vermeiden, auch diesbezüglich umfassend geprüft und das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden.

EU
U

10. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für die Beratung der Vorlage in den Gremien des Rats und der Kommission

eine Vertreterin des Landes Nordrhein-Westfalen,

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(Dr. Diana Hein).

B

11. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und

der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.